

Benutzungsordnung für den Naturkindergarten DAS NEST der Stadt Mosbach

gültig ab 01.09.2024

§ 1 Aufgaben und rechtliche Grundlagen

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Neben dem SGB VIII sind für die Arbeit in unserem Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen nach UN-Kinderrechtskonvention, KiTaG und KiTaVO maßgebend (siehe Konzeption).

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Nutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (siehe § 4).

§ 2 Aufnahme

(1) Aufnahmekriterien

In unseren Kindergarten werden Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme richtet sich nach den Kriterien, die für alle Mosbacher Kindertageseinrichtungen gelten. Diese sind unter www.mosbach.de/zv nachzulesen.

(2) Anmeldeverfahren

Die Anmeldung der Kinder führen die Personensorgeberechtigten über das Zentrale Vormerkssystem der Stadtverwaltung Mosbach unter www.mosbach.de/zv durch.

(3) Verbleiberecht

Bei Familien, die aus Mosbach wegziehen, kann das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in unserer Einrichtung verbleiben.

(4) Zusätzliche Rahmenbedingungen

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entsprechend § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U3 bis U9 (siehe Anlage 18, Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen

Seit dem 1. März 2020 gilt bundesweit das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Damit ist eine Immunität oder eine Impfung gegen Masern von allen Kindern nachzuweisen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Weitere Informationen hierzu in der Anlage 1 des Anmeldeheftes (Information zur Masern-Impfpflicht) sowie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anlage 2 des Anmeldehefts) sowie des Nachweises über den bestehenden Masernschutz.

Einverständniserklärungen, Kenntnisnahmen sowie weitere Bescheinigungen und Erklärungen sind nach einer erfolgten Platzzusage und ebenfalls vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Eine Aufnahme ohne die entsprechenden Nachweise ist nicht zulässig.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und der geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein

Für künftige Schulkinder endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ende des Kindergartenjahres, welches dem Schuleintritt vorausgeht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Platz in der städtischen Ferienbetreuung zu erhalten. Sorgeberechtigte, deren Kind vom Besuch der Grundschule zurückgestellt ist, werden von der Bezugsfachkraft und der Kooperationslehrkraft individuell über Alternativen zum Grundschulbesuch beraten. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit der Stadt Mosbach. Ein möglicher Bedarf ist der Einrichtungsleitung und dem Träger der Einrichtung bis 31. März desselben Jahres mitzuteilen.

§ 3

Öffnungszeiten und Ferien/Schließtage

(1) Beginn und Ende des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet mit dem 31. August des kommenden Jahres.

(2) Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten der Einrichtung.

Für die Betreuung im Rahmen der verlängerten Vormittagsöffnungszeit gilt folgende Öffnungszeit:

Montag bis Freitag 07:45 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Bringzeit ist von 07:45 Uhr bis 09:00 Uhr und die Abholzeit von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Für einen reibungslosen Kindergartenablauf wird um eine pünktliche Einhaltung der Bring- und Abholzeiten gebeten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

(3) Schließzeiten

Der Kindergarten ist planmäßig an 32 Tagen im Jahr geschlossen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 26 Schließtagen, 2 pädagogischen Tagen, 2 Instandsetzungstagen und 2 Regenerationstagen.

Die Schließtage werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Zusätzliche Schließtage können sich für die gesamte Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: behördliche Anordnungen, betriebliche Mängel, Betriebsveranstaltungen, Krankheit, Personalmangel, Personalversammlungen, Streik und Verpflichtung zur Fortbildung. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 4

Kindertagesstättenentgelte (Kita-Entgelte)

(1) Kita-Entgelt

Für den Besuch des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Dieses dient der Teilfinanzierung der entstehenden Betriebskosten und wird vom Gemeinderat der Stadt Mosbach festgesetzt. Die jeweiligen Kita-Entgelte orientieren sich an der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der kirchlichen Verbände und werden den finanziellen Veränderungen angepasst.

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats wird im Hinblick auf die Sommerferien das Kita-Entgelt in 11 Monatsraten erhoben. Im August wird kein Entgelt erhoben. Die Kita-Entgelte und Kostensätze sind unter www.mosbach.de/kitabeitrag veröffentlicht.

(2) Zahlungsmodalitäten

Das Kita-Entgelt ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollte das Kita-Entgelt im Abbuchungsverfahren bezahlt werden (siehe Anlage 16, Ermächtigung zum Einzug des Kita-Entgelts).

Das Kita-Entgelt ist auch für die Schließzeiten und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Bei Abmeldung eines Kindes ist das Kita-Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(3) Übernahme des Kita-Entgelts

Personensorgeberechtigte, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, das Kita-Entgelt zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung oder dem Jugendamt (Fachbereich

Wirtschaftliche Jugendhilfe) über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme informieren.

Informationen zu Leistungen nach SGB II, Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG, Kinderzuschlag, sowie Wohngeld sind ebenfalls unter www.mosbach.de/kitabeitrag abrufbar.

§ 5 Besuch des Kindergartens

(1) Eingewöhnung

Eine Beschreibung der Eingewöhnung ist in der Konzeption nachzulesen.

(2) Fehlzeiten

Im Interesse des Kindes, der gelingenden Bildungs- und Lernentwicklung sowie zum Aufbau und zur Gestaltung von Beziehungen empfehlen wir einen regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtungsleitung oder eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung zu benachrichtigen.

Außerhalb der Öffnungszeit ist die Betreuung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet.

(3) Schweigepflicht der Personensorgeberechtigten

Bei Eingewöhnung, Hospitation oder ehrenamtlicher Mitarbeit von Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet (siehe Anlage 8, Erklärung zur Schweigepflicht).

§ 6 Regelung im Krankheitsfall

(1) Besuchsverbot

Das Kind darf die Einrichtung bei Erkrankung nicht besuchen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten/Symptomen wie Bindehautentzündung, Durchfall, Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hautausschlägen, Hustenanfällen und bei allgemeiner Mattigkeit.

(2) Abholung eines kranken Kindes

Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, nach ihrem Ermessen die Abholung eines kranken Kindes zu veranlassen.

(3) Regelungen zu besonders schwerwiegenden Krankheiten

Für besonders schwerwiegende Krankheiten sind die folgenden Regelungen, insbesondere zur Mitteilungspflicht sowie zur Wiederzulassung des Kindes in die Einrichtung, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes maßgebend:

Regelungen bei (Verdacht auf) Erkrankungen des Kindes	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiederzulassung nach Wartezeit ab Abklingen der Symptome	Wiederzulassung nach ärztlichem Urteil ¹	Wiederzulassung mit ärztlichem Attest ²	Wiederzulassung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung ³
Ansteckende Lungentuberkulose	x			x	
Cholera	x			x	
Diphtherie	x			x	
Enteritis durch E.Coli (EHEC)	x			x	
Fieber, fiebrige Erkältungen		nach 24 Std.			
Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis	x		x		
Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	x		x		
Infektiöse Gastroenteritis (Durchfall und / oder Erbrechen) bei Kinder unter 6 Jahren	x	nach 48 Std.			
Keuchhusten	x				x
Kopflausbefall	x			(x)	x
Masern	x		x		
Meningokokken	x		x		
Mumps	x				x
Paratyphus	x			x	
Pest	x			x	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	x			x	
Röteln	x		x		
Scharlach und sonstige Streptococcus Pyogenes-Infektionen	x				x
Shigellose	x			x	
Skabies (Krätze)	x		x		
Typhus Abdominalis	x			x	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber)	x			x	
Virushepatitis A und E	x				x
Windpocken	x				x

Regelungen bei (Verdacht auf) Erkrankungen einer Person aus der Wohngemeinschaft des Kindes	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiederzulassung nach Wartezeit ab Abklingen der Symptome	Wiederzulassung nach ärztlichem Urteil ¹	Wiederzulassung mit ärztlichem Attest ²	Wiederzulassung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung ³
Ansteckende Lungentuberkulose	x			x	
Cholera	x			x	
Diphtherie	x			x	
Enteritis durch E.Coli (EHEC)	x			x	
Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis	x		x		
Masern	x		x		
Mumps	x				x
Paratyphus	x		x		
Pest	x			x	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	x			x	
Röteln	x		x		
Shigellose	x			x	
Skabies (Krätze)	x		x		
Typhus Abdominalis	x			x	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber)	x			x	
Virushepatitis A und E	x				x
Windpocken	x				x
Regelungen bei Ausscheidung von Krankheitserregern durch das Kind	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiederzulassung mit Zustimmung des Gesundheitsamts			
Cholera (vibrio cholerae O 1 und O 139)	x	x			
Corynebacterium spp., Toxin bildend	x	x			
Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	x	x			
Salmonella Paratyphi	x	x			
Salmonella Typhi	x	x			
Shigella sp.	x	x			

¹ Das Infektionsschutzgesetz legt fest, dass eine Wiederzulassung der betreuten Kinder erst zulässig ist, wenn „nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.“

² Ein ärztliches Attest ist für die Wiederzulassung nach bedrohlichen und schweren Erkrankungen erforderlich. In Fällen von Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber ist zusätzlich die Meinung eines Spezialisten einzuholen. Im Falle einer Erkrankung an Skabies (Krätze) ist eine ärztliche Bestätigung über die Verschreibung der Therapie erforderlich. Bei schwerem wiederholtem Kopflausbefall kann außerdem ein ärztliches Attest zur Wiederzulassung notwendig sein.

³ Bei Erkrankungen, die nach einem bestimmten Intervall nach Krankheitsbeginn nicht mehr ansteckend sind und eine dauerhafte Immunität hinterlassen / die ab einem bestimmten Intervall ab Beginn der therapeutischen Behandlung nicht mehr übertragbar sind, ist kein schriftliches Attest erforderlich. In diesen Fällen kann das ärztliche Urteil, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist, von den Personensorgeberechtigten auf dem bei der Einrichtungsleitung verfügbaren Formular für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung schriftlich dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist der Einrichtungsleitung vor der Wiederzulassung des Kindes vorzulegen. Sie entscheidet, ggf. in Rücksprache mit dem Einrichtungsträger über die Wiederzulassung.

(4) Belehrung der Personensorgeberechtigten

Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über das beigefügte Merkblatt dieses Aufnahmehefts (siehe Anlage 3a, Belehrung für Personensorgeberechtigte durch eine Gemeinschaftseinrichtung). Die Bestätigung über die Belehrung erfolgt über das dazugehörige Formular (siehe Anlage 3b, Bestätigung der Belehrung).

§ 7

Medikamentengabe und sonstige Unterstützungsmaßnahmen

Kinder, für die die Gabe von Medikamenten oder sonstige Maßnahmen zur Unterstützung erforderlich sind, haben ebenfalls einen Anspruch darauf, bis zum Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung zu besuchen. Dabei soll ihnen ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, so uneingeschränkt wie möglich am Leben und Lernen in der Kindertageseinrichtung teilzuhaben.

(1) Medikamentengabe

Die Kindertageseinrichtung steht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags der Vergabe von Medikamenten grundsätzlich offen gegenüber.

Sollten medizinische Maßnahmen notwendig sein, die nicht durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden dürfen, wie beispielsweise das Setzen von Spritzen, ist eine Unterstützung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich. Hierfür kann durch die Familie bei der Krankenkasse eine entsprechende Hilfeleistung beantragt werden. Je nach Art der Beeinträchtigung oder Erkrankung kann ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 102 SGB IX gestellt werden.

Die Kindertageseinrichtung übernimmt die Vergabe von medizinisch notwendigen Medikamenten, sofern es sich um eine Darreichungsform handelt, deren Durchführung kein medizinisches Fachpersonal erfordert.

In der Regel gilt dies für allergische und chronisch kranke Kinder, sowie in anderen Fällen, wenn die Medikamentenvergabe aus organisatorischen Gründen während der Betreuungszeit des Kindes nicht durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden kann. Die Grundmedikation übernehmen die Personensorgeberechtigten.

Voraussetzung für die Vergabe von Medikamenten durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (siehe Anlage 5, Erklärung zur Medikamentengabe an Kinder). Die Vereinbarung enthält Angaben über die Darreichungsform und -menge sowie Gebrauchshinweise des Medikaments und die Dauer der Maßnahme. Als Beleg ist der Vereinbarung eine ärztliche Verordnung für das jeweilige Medikament beizulegen.

Je nach Art der Erkrankung und des Medikaments empfiehlt sich eine Schweigepflichtentbindung zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin. Auf diese Weise wird eine Kooperation zum Wohl des Kindes ermöglicht.

Mit der Vereinbarung wird die Haftung des Trägers sowie der pädagogischen Fachkräfte rechtlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass Personenschäden (auch Dritter) durch die Einnahme der ausgehändigten Medikamente entstehen sollten.

Medikamente dürfen der Kindertageseinrichtung ausschließlich in Originalverpackung übergeben werden.

(2) Feststellung von individuellen Unterstützungsbedarfen

Bei Beeinträchtigungen (Erkrankungen, Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen), die Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag im Kindergarten haben, ist vor Aufnahme grundsätzlich eine Absprache mit der Einrichtungsleitung und mit dem Träger der Einrichtung zu treffen.

Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten wird festgestellt, welche spezifischen Unterstützungsbedarfe beim Kind vorliegen, welche Sorgen möglicherweise bestehen und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um eine gelingende Aufnahme zu ermöglichen. Sind die spezifischen Unterstützungsbedarfe beantwortet, kann die Aufnahme erfolgen. Bei offenen Fragen sind der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin, das Gesundheitsamt und/oder weitere Beratungs- und Fachdienststellen heranzuziehen.

Auch bei weniger schwerwiegenden Allergien (siehe Anlage 4, Erklärung zu Allergien) oder Erkrankungen, die ggf. keiner Medikamentengabe bedürfen, ist es von großer Bedeutung, den Kindergarten bereits im Aufnahmegespräch entsprechend zu informieren.

Befindet sich ein Kind in einer schwierigen Lebenslage und zeigt beispielsweise herausforderndes Verhalten oder gibt es andere Hinweise auf einen besonderen Unterstützungsbedarf, empfehlen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung im Rahmen der Erziehungspartnerschaft eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt, der präventiven Fachberatung, einer sonderpädagogischen Beratungsstelle oder einer interdisziplinären Frühförderstelle.

Die pädagogischen Fachkräfte sind dabei auf die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten angewiesen, um zum Wohle des Kindes eine angemessene Förderung zu gewährleisten.

Nach schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann die Einrichtung den Kontakt zu Kooperationspartnern auch direkt herstellen.

Machen sich Personensorgeberechtigte Gedanken oder Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes, erhalten sie von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung Informationen über geeignete Beratungs- und Frühförderstellen im Landkreis sowie Informationen zu sonstigen Unterstützungsmechanismen.

§ 8 Umgang mit Zecken

Zecken übertragen Krankheiten wie die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) oder die Borreliose. Aus diesem Grund müssen Zecken schnellstmöglich entfernt werden. Dies empfehlen sowohl die Unfallversicherungsträger, als auch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg.

Durch ein frühzeitiges Entfernen der Zecke lässt sich das Infektionsrisiko und dessen Folgen vermindern.

Zur Vorbeugung wird empfohlen, gerade in den Vormittagsstunden, wenn die Zecken vorwiegend aktiv sind, lange Hosen zu tragen, da sich die Zecken gerne im feuchten Gras verstecken. Das Landesgesundheitsamt empfiehlt zudem, die Hosen in die Socken zu stecken. Das Auftragen von insektenabwehrenden Mitteln an den Fuß- und Handknöcheln wirkt dem Hochkrabbeln der Tiere entgegen.

Da das Entfernen von Zecken laut Landesärztekammer keine Ausübung der Heilkunde darstellt, kann die Entfernung bei vorliegendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten durch eine pädagogische Fachkraft ausgeführt werden (siehe Anlage 6, Einwilligungserklärung – Entfernung von Zecken). Mit der Vereinbarung wird die Haftung des Trägers sowie der pädagogischen Fachkräfte rechtlich ausgeschlossen.

Beim Entfernen einer Zecke sind folgende Punkte zu beachten:

Beim Entfernen darf der Körper der Zecke nicht gequetscht werden. Die Zecke wird mit Hilfe einer Pinzette, Zeckenzange oder Zeckenkarte nahe an der Haut gefasst und herausgezogen, nicht gedreht. Keinesfalls dürfen Öl oder andere Substanzen auf die Zecke geträufelt werden, da durch das langsame Ersticken der Zecke mehr Krankheitserreger in die Wunde gelangen. Häufig besteht die Angst, dass der „Kopf“ der Zecke abgerissen wird und in der Wunde verbleibt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um den Kopf, sondern um den Stechrüssel der Zecke, von dem keine weitere Infektionsgefahr für Borreliose und FSME ausgeht. Gelingt es nicht, den Stechrüssel mit der Pinzette, der Zeckenzange oder der Zeckenkarte zu entfernen, lässt man die Haut so abheilen.

Die Pinzette, Zeckenkarte oder Zeckenzange mit der die Zecke entfernt wurde, wird anschließend desinfiziert. Die Stelle der entfernten Zecke wird mit einem wasserfesten Stift markiert (kreisförmige Markierung um die Einstichstelle), damit eine eventuell nach einigen Tagen auftretende Rötung mit der Zecke in Verbindung gebracht werden und der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin entsprechend informiert werden kann. Auf der Hand des Kindes wird ein „Z“ vermerkt, damit die Information bei den Personensorgeberechtigten auf alle Fälle ankommt. Das entfernte, nicht mehr lebende Tier wird mit einem Klebestreifen auf ein Blatt Papier geklebt.

§ 9

Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten

Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten werden bei den Mahlzeiten grundsätzlich berücksichtigt. Eine Allergie oder Unverträglichkeit muss durch ein ärztliches Attest bei der Einrichtungsleitung belegt werden.

§ 10

Informationen zum Umgang mit mitgebrachten Speisen bei Veranstaltungen

Unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei hohen sommerlichen Temperaturen oder bei nicht ausreichender Erhitzung, verändern sich Lebensmittel und können dadurch der

Gesundheit des Menschen schaden. Gerade Kinder reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig.

Wir bitten deshalb bei Speisen, die anlässlich von Festen, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden, gewisse Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten und auf bestimmte Lebensmittel zu verzichten:

- Mitgebrachte Speisen sollten generell erst an dem Tag zubereitet werden, an dem sie in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben schädliche Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.
- Mitgebracht werden dürfen nur Produkte, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen. Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für den späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.
- Rohmilch und Frischmilch müssen abgekocht sein: In Roh- oder Frischmilch können sich Erreger befinden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlicher Folge führen können. Roh- und Frischmilch ist daher unbedingt abzukochen.
- Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden und sind beim Eintreffen in der Kindertageseinrichtung bis zum Verzehr in einer Kühlbox aufzubewahren. Dies gilt insbesondere bei Joghurt, Pudding, Quark und bei anderen Milch- sowie Nachspeisen, ebenso bei Wurst und Käse sowie sämtlichen gegarten Speisen.
- Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung.
- Auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern zubereitet wurden, ist zu verzichten. Eine Speise mit rohen Eiern birgt die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Dazu gehören insbesondere: alle Speisen, die mit selbsthergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden; Kartoffelsalat mit rohem Ei; Kuchen und Torten, wenn Creme oder Füllung mit rohem Ei hergestellt und nicht mitgebacken wurde; Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee; selbst hergestelltes Speiseeis.
- Auf Mett und Tartar ist grundsätzlich zu verzichten. Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich Mikroorganismen außergewöhnlich rasant.
- Das Mitbringen von gekauftem Speiseeis empfiehlt sich nicht. Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren.

Wir achten in unserem Kindergarten auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Weitere Hinweise dazu finden Sie in unserer Konzeption.

§ 11

Haftung und Versicherung

- (1) Die Kindergartenkinder sind auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sowie während des Aufenthalts im Kindergarten und während allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg von und zur Einrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann
- (3) Bezüglich der Haftung des Trägers und der Mitarbeitenden im Kindergarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger oder die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung.
- (4) Für Verlust oder Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und dem Kind weder Spielzeug noch Geld oder sonstige Wertgegenstände in die Kindertageseinrichtung mitzugeben.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird (siehe Anlage 7, Erklärung zur Aufsichtspflicht).
- (3) Sollen neben den Personensorgeberechtigten auch andere Personen zur Abholung berechtigt sein, ist dies schriftlich gegenüber dem Träger zu erklären (siehe Anlage 14, Abholberechtigung).
- (4) Geschwisterkinder gelten ab einem Alter von 14 Jahren mit entsprechend geistiger Reife als abholberechtigt (siehe Anlagen 15a und 15 b: Belehrung/Einwilligungserklärung – durch Geschwister begleiteter Heimweg).
- (5) Soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger des Kindergartens erforderlich (siehe Anlage 15c, Einwilligungserklärung – Alleingänger). Hierzu wird auf die Regelungen unter § 13 verwiesen. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen

Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der/die Personensorgeberechtigte, bei dem/der das Kind lebt.

- (6) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte. Sie beginnt wieder mit der Inobhutnahme durch den Personensorgeberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Familienausflüge und Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 13 Heimwegregelung Alleingänger

Ein Kind darf grundsätzlich allein nach Hause gehen, wenn

- es mindestens fünf Jahre alt ist,
- eine Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt,
- der Weg des Kindes ohne besondere Gefährdung zu bewältigen ist,
- kein Unwetter droht und
- dem Kind die Wegstrecke aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner individuellen Tagesform zumutbar ist.

In § 12 (2) ist geregelt, dass die Personensorgeberechtigten auf dem Weg von und zu der Einrichtung für ihre Kinder verantwortlich sind. Die pädagogischen Fachkräfte sind für das Kind, das den Nachhauseweg allein antritt, insoweit mitverantwortlich, dass sie die Eltern bei Zweifeln daran, dass ihr Kind allein nach Hause gehen kann, von den Bedenken unterrichten.

In einem persönlichen Gespräch entscheiden die pädagogische Fachkraft und die Personensorgeberechtigten darüber, ob das Kind die notwendige Reife und das Verantwortungsbewusstsein besitzt um den Heimweg allein anzutreten. Die Inhalte des Gesprächs werden dokumentiert und von den Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

Sollten die Personensorgeberechtigten trotz der aufgeführten Bedenken an der Erklärung, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, festhalten, wird der Träger des Kindergartens informiert. Die pädagogische Fachkraft ist damit ihrer Mitverantwortung nachgekommen. Die Entscheidung liegt dann in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, die die elterliche Sorge nach § 1627 BGB in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben.

Für den Kindergarten gilt grundsätzlich, dass der Heimweg mit Kinderfahrzeugen wie Dreirad, Fahrrad, Go-Kart, Inline Skates, Laufrad oder Roller nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person angetreten werden darf.

Ein Kind, das mit einem Fahrzeug in die Einrichtung kommt und alleine nach Hause gehen soll, lässt das Fahrzeug in der Einrichtung stehen und geht zu Fuß. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der/die Personensorgeberechtigte, bei dem/der das Kind lebt.

§ 14

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz hat oberste Priorität in den Kindergärten der Stadt Mosbach und ist nicht verhandelbar. Kinder haben das Recht auf Fürsorge, Sicherheit und Unterstützung bei jeglicher Form von Gefährdung ihres Wohlergehens. Der Kinderschutz ist nicht nur in den Kinderrechten festgehalten, sondern auch im Sozialgesetzbuch geregelt. Pädagogische Fachkräfte haben somit nach § 8a SGB VIII einen gesetzlich definierten Schutzauftrag.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit jeder Kindertageseinrichtung ist es, auf das Wohlergehen aller Kinder zu achten. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten für Gefährdung, Vernachlässigung oder anderweitiger Verletzung der Grundrechte bei einem von ihnen betreuten Kind tätig zu werden. Dies gilt auch, wenn ihnen Informationen zugetragen werden, die einen Verdacht auf eine bestehende Gefährdung auslösen. Handelt die pädagogische Fachkraft nicht, kann das sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Machen sich Fachkräfte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder die Beeinträchtigung seiner Rechte, werden die Personensorgeberechtigten angesprochen. Im geschützten Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs wird eine Klärung der Situation angestrebt. Die Personensorgeberechtigten sind für die Pflege und Erziehung ihres Kindes verantwortlich. Sie haben dabei das Recht auf Unterstützung. Damit die Personensorgeberechtigten ihrer Erziehungsverantwortung auch in herausfordernden und belastenden Lebenssituationen gerecht werden können, vermitteln die pädagogischen Fachkräfte bei Bedarf an externe Kooperationspartner, wie bspw. an Beratungsstellen, um die Familie zu entlasten oder zu begleiten. Gleichzeitig besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt, falls Hilfen nicht angenommen werden bzw. angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die festgestellte Gefährdung abzuwenden.

Die pädagogischen Fachkräfte haben die Möglichkeit eine anonymisierte Fallbesprechung zu nutzen, welche von der im Landratsamt angesiedelten Beratungsstelle für Kinderschutz (BfK) angeboten wird (diese Fachstelle entspricht für den Neckar-Odenwald-Kreis einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“).

Eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Vernachlässigung oder Schädigung des Kindeswohls löst ein Schutzauftragsverfahren aus.

Bei Anliegen oder in Krisensituationen stehen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung den Personensorgeberechtigten jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

§ 15

Kooperation der Kindertageseinrichtung mit Dritten

(1) Kooperation mit den Schulen

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ist ein wichtiger Schritt für jedes Kind. Er bringt tiefgreifende Veränderungen für das Leben eines Kindes mit sich und erfordert die besondere Aufmerksamkeit aller Verantwortlicher. Mit dem Übergang in die Grundschule sind meist Erwartungen, Hoffnungen oder auch Befürchtungen verbunden.

Damit der Übergang in die Grundschule gelingen kann, benötigt es die Kooperation all derer, die Erziehungsverantwortung tragen. Die Personensorgeberechtigten, die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte der aufnehmenden Schule nehmen diesen Auftrag in gemeinsamer Verantwortung wahr. Um dem Kind den Übergang zwischen den beiden Bildungseinrichtungen zu erleichtern, ist der Austausch von Personensorgeberechtigten, pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften über die Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und die damit verknüpften Erwartungen an das Kind, die Kindertageseinrichtung und die Schule eine Grundvoraussetzung. Grundlage hierfür ist die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen. Die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmaßnahmen in unserer Einrichtung können Sie der Konzeption entnehmen.

Verständigung und Austausch zwischen allen Erziehungsverantwortlichen schaffen die Voraussetzung, um den Übergang in die Schule bestmöglich vorzubereiten und um individuelle Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind zu entwickeln. Die Kooperation kann nur stattfinden, wenn die pädagogischen Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten von der Schweigepflicht in schriftlicher Form entbunden werden. Die Kooperation endet, wenn eine gemeinsame Begleitung des Kindes im Sinne eines gelingenden Übergangs in die Schule stattgefunden hat. Es ist wünschenswert, dass die Familien die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und der Schule unterstützen und ihr Einverständnis erteilen. Das entsprechende Formular des Kultusministeriums steht in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung (bei Bedarf in unterschiedlichen Sprachen). Das Nicht-Erteilen des Einverständnisses hat keine negativen Auswirkungen für das Kind.

(2) Kooperation mit dem Gesundheitsamt

Das Zusammenwirken von Gesundheitsamt und Kindertageseinrichtung ist in § 4 Abs. 3 der Schuluntersuchungsverordnung des Sozialministeriums geregelt. Des Weiteren besteht gegenüber dem Gesundheitsamt eine Meldepflicht, wenn ein Kind den notwendigen Masernschutz nach § 20 Absatz 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes nicht vorweisen kann. Außerdem besteht diese Meldepflicht im Fall von besonders schweren Krankheiten gem. § 34 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 16

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegen.
- (3) Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten zur Erstellung der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (siehe Anlagen 10 und 11, Einwilligungserklärung – Erfassung von Daten zur EBD / Ton- und Videoaufnahmen).
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten (siehe Anlage 12, Einwilligungserklärung – interne Veröffentlichung, Fotos und Druckmedien)..
- (5) Alle personenbezogenen Daten, die den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Eingewöhnung des Kindes, bei Hospitationen in der Einrichtung oder bei der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten bekannt werden, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und werden nicht nach außen getragen.

§ 17

Elternbeirat

- (1) Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen gewählt. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder und hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Träger sowie den Personensorgeberechtigten zu fördern.
- (2) Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte (siehe Anlage 17). Elternbeiräte können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

§ 18

Beendigung des Betreuungsverhältnis

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn das zu entrichtende Kita-Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.